

Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs

87/SN-361/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. 30-GE / 19 . PL
Datum:	1 1. Mai 1999
Verteilt 14.5.99 U

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner- Ring 1
1010 Wien

Wien, am 10. Mai 1999

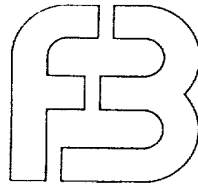
Betrifft: Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes,
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs erlaubt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu obigem Entwurf zu übermitteln.

BUNDESKOMITEE FREIE BERUFE ÖSTERREICHS

Dr. Anne-Marie SIGMUND
(Generalsekretärin)

Beilagen erwähnt



Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 10. Mai 1999

Betr.: GZ 52.300/30-I/D/2/99
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs dankt für die Übersendung des obzitierten Gesetzentwurfes und erlaubt sich, nachfolgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Die Freien Berufe Österreichs sind sich einig in ihrer grundsätzlichen Ablehnung des vorliegenden Entwurfes, der nach ihrer Ansicht weder aus Gründen der Bildungspolitik noch mit dem Argument einer erweiterten Rechtskultur zu rechtfertigen ist.

Die Sorbonne-Erklärung vom 25. Mai 1998 wurde in der Absicht abgegeben, die Migration der Hochschulabsolventen in Europa durch eine „Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung“ weiter zu erleichtern. In der Vorstellung der Erklärung haben aber die unterzeichnenden Ressortminister ganz ausdrücklich auf die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit hingewiesen, welche die österreichische Initiative völlig außer acht läßt (Auf die mangelnde Rechtsverbindlichkeit der Sorbonne-Erklärung sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen). Im übrigen hat Frankreich bereits ernste Bedenken gegen die Dreistufigkeit artikuliert und will sie auf derzeit zwei Berufsbilder beschränken.

Die Geschichte des österreichischen Bildungswesens im Umfeld von Bildungspolitik und Rechtskultur ist mit dem anglo-amerikanischen System nicht vergleichbar, sodaß jeder Versuch der Angleichung schon aus diesem Grund wenig sinnvoll erscheint.

In den Erläuterungen wird die Vorlage des Entwurfes auch damit begründet, daß Österreich überdurchschnittlich viele Studienabgänger aufweise. Dieser Verweis erscheint dem Bundeskomitee unverständlich und nicht schlüssig, da ein Studienabbruch wohl meist auf die mangelnde Eignung oder Bereitschaft des Betreffenden zurückzuführen ist, sich konsequent um einen Studienabschluß zu bemühen und nicht im Zusammenhang mit der Studiendauer stehen kann, die dem Studierenden ja von Anfang an bekannt war.

- 2 -

Weiters bleibt der vorliegende Entwurf die Erklärung schuldig, wieso die Einführung kürzerer Studien (und damit ganz zwangsläufig weniger gut ausgebildeter Akademiker) die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs stärken soll.

Das Bundeskomitee ist weiters der Auffassung, daß der vorliegende Entwurf beschäftigungspolitische Probleme aufwirft: der ohnedies schon unter Druck stehende Arbeitsmarkt wird durch die Produktion von „Schmalspurakademikern“ (erheblich kürzeres Studium – Verzicht auf wichtige Inhalte, insbesondere auch auf das notwendige methodische Rüstzeug) völlig unnötig weiter belastet. Eine unter Umständen als Argumentationshilfe heranzuziehende Bedarfsermittlung wurde nicht vorgelegt.

Zu folgenden Bestimmungen des Entwurfes äußert sich das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs nachstehend im einzelnen:

- 1.) zu Ziffer 9 (§4, Abs. 7a und 7b): „Bachelorgrade“ und „Mastergrade“ sind in Österreich völlig unübliche und weitgehend unbekannte Begriffe, deren Einführung die Bevölkerung verunsichern würde und keineswegs zu einem weiteren Ausbau der notwendigen Vertrauensbasis zur akademischen Ausbildung beitragen kann.
- 2.) zu Ziffer 10 (§7, Abs.7a): für Bachelorstudien soll auch ein stark verschultes Ausbildungssystem geschaffen werden, das im Gegensatz zur Zielsetzung der universitären Ausbildung (Heranbildung initiativer, selbständig denkender Menschen mit entsprechender Eigenverantwortung) steht.
- 3.) zu Ziffer 26 (§ 35, Abs.4): wenig sinnvoll erscheint dem Bundeskomitee auch die Möglichkeit, das Masterstudium in einer andern Fachrichtung als das Bachelorstudium fortzusetzen. Es ist unklar, wie der Studierende das „der Vertiefung und Ergänzung dienende“ Masterstudium absolvieren soll, wenn er in seinem vorangegangenen Bachelorstudium den zu vertiefenden und ergänzenden Stoff gar nicht gelernt hat.

Zusammenfassend lehnt das Bundeskomitee daher den vorliegenden Gesetzentwurf als

- rechts- und bildungspolitisch verfehlt,
- gemeinschaftsrechtlich nicht erforderlich
- gegen Verbraucherschutzinteressen verstossend und
- den Arbeitsmarkt negativ beeinflussend

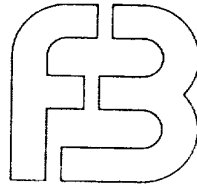
ab.

Abschließend verweist das Bundeskomitee Freie Berufe auf die Stellungnahmen ihrer Mitgliedskammern, die nachdrücklich und vollinhaltlich unterstützt werden.

BUNDESKOMITEE FREIE BERUFE ÖSTERREICHS

Dr. Georg WEISSMANN e.h.
Präsident


Dr. Anne-Marie SIGMUND
Generalsekretärin



Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 10. Mai 1999

Betr.: GZ 52.300/30-I/D/2/99

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs dankt für die Übersendung des obzitierten Gesetzentwurfes und erlaubt sich, nachfolgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Die Freien Berufe Österreichs sind sich einig in ihrer grundsätzlichen Ablehnung des vorliegenden Entwurfes, der nach ihrer Ansicht weder aus Gründen der Bildungspolitik noch mit dem Argument einer erweiterten Rechtskultur zu rechtfertigen ist.

Die Sorbonne-Erklärung vom 25. Mai 1998 wurde in der Absicht abgegeben, die Migration der Hochschulabsolventen in Europa durch eine „Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung“ weiter zu erleichtern. In der Vorstellung der Erklärung haben aber die unterzeichnenden Ressortminister ganz ausdrücklich auf die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit hingewiesen, welche die österreichische Initiative völlig außer acht läßt (Auf die mangelnde Rechtsverbindlichkeit der Sorbonne-Erklärung sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen). Im übrigen hat Frankreich bereits ernste Bedenken gegen die Dreistufigkeit artikuliert und will sie auf derzeit zwei Berufsbilder beschränken.

Die Geschichte des österreichischen Bildungswesens im Umfeld von Bildungspolitik und Rechtskultur ist mit dem anglo-amerikanischen System nicht vergleichbar, sodaß jeder Versuch der Angleichung schon aus diesem Grund wenig sinnvoll erscheint.

In den Erläuterungen wird die Vorlage des Entwurfes auch damit begründet, daß Österreich überdurchschnittlich viele Studienabgänger aufweise. Dieser Verweis erscheint dem Bundeskomitee unverständlich und nicht schlüssig, da ein Studienabbruch wohl meist auf die mangelnde Eignung oder Bereitschaft des Betreffenden zurückzuführen ist, sich konsequent um einen Studienabschluß zu bemühen und nicht im Zusammenhang mit der Studiendauer stehen kann, die dem Studierenden ja von Anfang an bekannt war.

- 2 -

Weiters bleibt der vorliegende Entwurf die Erklärung schuldig, wieso die Einführung kürzerer Studien (und damit ganz zwangsläufig weniger gut ausgebildeter Akademiker) die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs stärken soll.

Das Bundeskomitee ist weiters der Auffassung, daß der vorliegende Entwurf beschäftigungs- politische Probleme aufwirft: der ohnedies schon unter Druck stehende Arbeitsmarkt wird durch die Produktion von „Schmalspurakademikern“ (erheblich kürzeres Studium – Verzicht auf wichtige Inhalte, insbesondere auch auf das notwendige methodische Rüstzeug) völlig unnötig weiter belastet. Eine unter Umständen als Argumentationshilfe heranzuziehende Bedarfsermittlung wurde nicht vorgelegt.

Zu folgenden Bestimmungen des Entwurfes äußert sich das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs nachstehend im einzelnen:

- 1.) zu Ziffer 9 (§4, Abs. 7a und 7b): „Bachelorgrade“ und „Mastergrade“ sind in Österreich völlig unübliche und weitgehend unbekannte Begriffe, deren Einführung die Bevölkerung verunsichern würde und keineswegs zu einem weiteren Ausbau der notwendigen Vertrauensbasis zur akademischen Ausbildung beitragen kann.
- 2.) zu Ziffer 10 (§7, Abs.7a): für Bachelorstudien soll auch ein stark verschultes Ausbildungssystem geschaffen werden, das im Gegensatz zur Zielsetzung der universitären Ausbildung (Heranbildung initiativer, selbständig denkender Menschen mit entsprechender Eigenverantwortung) steht.
- 3.) zu Ziffer 26 (§ 35, Abs.4): wenig sinnvoll erscheint dem Bundeskomitee auch die Möglichkeit, das Masterstudium in einer andern Fachrichtung als das Bachelorstudium fortzusetzen. Es ist unklar, wie der Studierende das „der Vertiefung und Ergänzung dienende“ Masterstudium absolvieren soll, wenn er in seinem vorangegangenen Bachelorstudium den zu vertiefenden und ergänzenden Stoff gar nicht gelernt hat.

Zusammenfassend lehnt das Bundeskomitee daher den vorliegenden Gesetzentwurf als

- rechts- und bildungspolitisch verfehlt,
- gemeinschaftsrechtlich nicht erforderlich
- gegen Verbraucherschutzinteressen verstossend und
- den Arbeitsmarkt negativ beeinflussend

ab.

Abschließend verweist das Bundeskomitee Freie Berufe auf die Stellungnahmen ihrer Mitgliedskammern, die nachdrücklich und vollinhaltlich unterstützt werden.

BUNDESKOMITEE FREIE BERUFE ÖSTERREICHS

Dr. Georg WEISSMANN e.h.
Präsident


Dr. Anne-Marie SIGMUND
Generalsekretärin